

Merkblatt

Unbezahlter Urlaub

Definition

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn die versicherte Person während einer Dauer von höchstens **12 Monaten** freiwillig eine Auszeit von der Arbeitstätigkeit nimmt, gleichzeitig jedoch das Arbeitsverhältnis ohne Entlöhnung bestehen bleibt.

Unbezahlter Urlaub bis 3 Wochen

Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit 3 Wochen Dauer bleibt die Versicherung unverändert. Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber entrichten die gesamten Beiträge ununterbrochen weiter.

Unbezahlter Urlaub von mehr als 3 Wochen

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 3 Wochen kann die versicherte Person die **Risikoversicherung für Invalidität und Tod** während höchstens 12 Monaten ab Urlaubsbeginn weiterführen. Der versicherte Jahreslohn wird auf der Grundlage des Jahreslohns unmittelbar vor Beginn des unbezahlten Urlaubs berechnet.

Weiterführung der Risikoversicherung während des unbezahlten Urlaubs

Die Risikoversicherung bleibt nur in Kraft, wenn die versicherte Person **vor Beginn** des unbezahlten Urlaubs der Pensionskasse schriftlich mitteilt (z.B. per Email an info@glpk.ch), dass sie für die Dauer des unbezahlten Urlaubs

- die **Risikoversicherung** weiterführt,
- die **Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber-Risikobeiträge** leistet und
- eine **UVG-Abredeversicherung beim Arbeitgeber** abschliesst.

In diesem Fall belastet die Pensionskasse die Risikobeiträge dem Sparguthaben der versicherten Person.

UVG-Abredeversicherung

Wenn sich die versicherte Person für eine Weiterführung der Risikoversicherung entscheidet, muss sie für die Dauer des unbezahlten Urlaubs, längstens aber für 6 Monate, noch eine UVG-Abredeversicherung abschliessen. Eine Abredeversicherung muss beim Arbeitgeber beantragt werden und den vollen Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhalten. Der Abschluss dieser Abredeversicherung muss **vor Beginn** des unbezahlten Urlaubs erfolgen.

Unterbleibt der Abschluss einer Abredeversicherung, setzt die Pensionskasse ihre Risikoleistungen lebenslang auf die Mindestleistungen gemäss BVG herab, wenn der leistungsauslösende Unfall in den ersten 6 Monaten des unbezahlten Urlaubs eintritt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung inkl. Zinsen gelangt dann zusätzlich zur Auszahlung.

Verzicht auf die Weiterführung der Risikoversicherung während des unbezahlten Urlaubs

Verzichtet die versicherte Person auf die Weiterführung der Risikoversicherung, besteht der Versicherungsschutz für Invalidität und Tod noch während des **ersten Monats** nach Beendigung der Beitragszahlung. Nach Ablauf dieser Dauer führt die Pensionskasse das Sparguthaben sowie die allfälligen Zusatz-Sparguthaben während längstens 24 Monaten beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlangt eine Überweisung ihrer Austrittsleistung. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, werden die Sparguthaben ausbezahlt.

Sparversicherung

Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als 3 Wochen wird das Sparkonto nicht mit Sparbeiträgen geöffnet. Um die während eines unbezahlten Urlaubs entstehende Beitragslücke zu füllen, kann die versicherte Person vor oder nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs freiwillige Einlagen vornehmen, sofern die reglementarischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.